

§ 20

Jahressonderzahlung

- (1) Ein Mitarbeiter, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 bei Mitarbeitern auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9	79,51 vom Hundert,
in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18	70,28 vom Hundert
und	
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 vom Hundert

des dem Mitarbeiter in den Kalendermonaten Juli, August und September⁴¹ durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts^{21,22}; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. In Änderung zu Satz 1 beträgt die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9 ab 1. Januar 2022 84,51 vom Hundert. Bei einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

- (3) Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9	
im Kalenderjahr 2021	74,74 vom Hundert
im Kalenderjahr 2022	81,51 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2023	84,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18

im Kalenderjahr 2021	66,06 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2022	70,28 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15

im Kalenderjahr 2021	48,67 vom Hundert
ab dem Kalenderjahr 2022	51,78 vom Hundert

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt.

- (4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 2a vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem ein Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 hat. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die ein Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten hat wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen hat;
 - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz;
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;²³
 2. in denen einem Mitarbeiter nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (6) Ein Mitarbeiter, der bis zum 31. März 2009 Altersteilzeitarbeit vereinbart hat, erhält die Jahressonderzahlung auch dann, soweit er nach der in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung der DVO teilzuwendungsberechtigt war, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (7) Die Jahressonderzahlung erhöht sich um 25,56 Euro für jedes Kind, für das dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder des § 4 Bundeskindergeldgesetz zugestanden hätte.